

08.07.93

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur Aufhebung der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Punkt 52 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 52 Abs.1:

In Artikel 1 § 52 Abs. 1 ist die Angabe "2 Vertreter von Betrieben, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird" durch folgende Angaben zu ersetzen:

" 1 Vertreter von Betrieben, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird,
1 Vertreter der Hochschulen".

Begründung

Die Hochschulen müssen im Ausschuß für Gefahrstoffe vertreten sein. Im Interesse der Ausgewogenheit bei der Zusammensetzung des Ausschusses und unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Vertreters der Hochschulen wird kein zusätzliches Mitglied gefordert; eine Zuordnung zu den betrieblichen Mitgliedern und Anrechnung auf deren Zahl ist vielmehr gerechtfertigt.

Ausgeliefert am 08. JULI 1993